

Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset
Management e. V.

Ombudsordnung

24. Mai 2024

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Ombudsordnung findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Zuständigkeit des Ombudsrats nach der Satzung der DVFA gegeben ist.
Dies ist laut § 15 der Satzung der DVFA der Fall,
 - bei Streitigkeiten zwischen der DVFA einschließlich ihrer Organe mit den Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander
 - bei der vollen sachlichen und rechtlichen Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe
- (2) Den Entscheidungen des Ombudsrats sind unterworfen:
 - die Mitglieder der DVFA (§ 3 Abs. 1 der Satzung der DVFA)
 - die Organe der DVFA (§ 8 Nr. 1 bis 5 der Satzung der DVFA)

§ 2

Zusammensetzung der Ombudsrats

- (1) Der Ombudsrat verhandelt und entscheidet immer in der Besetzung von drei Mitgliedern. Der Ombudsrat setzt sich in jedem Verfahren aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beisitzer zusammen, es sei denn, ein Mitglied des Ombudsrats ist befangen gemäß § 13 dieser Ordnung.
- (2) Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds verhandelt und entscheidet der Ombudsrat in der Besetzung, die nach § 13 Abs. 2 dieser Ordnung über einen Befangenheitsantrag gegen das Mitglied zu entscheiden hätte.

§ 3

Verfahrenseinleitung

- (1) Der Antrag auf Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über die Vereinsstrafe bei dem Vorsitzenden des Ombudsrats zu stellen. In allen übrigen Fällen ist die Beschwerde spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten, in dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die zur Einlegung der Beschwerde führen, einzulegen.
- (2) Mit der Einlegung der Beschwerde bei dem Vorsitzenden des Ombudsrats gilt die Beschwerde als eingelegt.

- (3) Die Beschwerde soll die Parteien und den zugrunde liegenden Sachverhalt darstellen sowie einen Antrag enthalten. Gegebenenfalls sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sowie zu ladende Zeugen mit Namen und Anschrift anzugeben.
- (4) Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch den Vorsitzenden des Ombudsrats mit der Eingangsbestätigung und Zustellung der Beschwerdeschrift an die Beteiligten.
- (5) Die Einleitung des Verfahrens soll innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung der Beschwerde erfolgen. § 15 Abs. 1 Satz 3 dieser Ordnung ist zu beachten.
- (6) Mit Zustellung der Beschwerdeschrift ist dem Beschwerdegegner unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Frist kann auf Antrag des Beschwerdegegners durch den Vorsitzenden des Ombudsrats verlängert werden.

§ 4

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Ombudsrat soll in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinwirken.
- (2) Sofern das Verfahren hierfür geeignet scheint, soll der Ombudsrat die Durchführung eines Mediationsverfahrens vorschlagen. Der Vorsitzende soll die Parteien bei der Einleitung eines Mediationsverfahrens beraten und unterstützen.
- (3) Die Parteien haben alle entscheidungsrelevanten Tatsachen rechtzeitig vorzubringen. Auf Grundlage der vorgebrachten Tatsachen fällt der Ombudsrat seine Entscheidung.
- (4) Den Beteiligten ist durch den Ombudsrat ausreichend rechtliches Gehör zu gewähren. Im Übrigen gestaltet dieser das Verfahren nach seinem freien Ermessen. Hierzu kann er die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzend heranziehen.

§ 5

Aufschiebende Wirkung

Der Antrag auf Überprüfung einer vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängten Vereinsstrafe hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ombudsrat kann auf Antrag eine aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise bewilligen.

- (1) Der Ombudsrat entscheidet grundsätzlich nach Lage der Akten ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Eine mündliche Verhandlung kann durchgeführt werden, wenn einer der Beteiligten eine solche beantragt und diese sachdienlich ist oder der Vorsitzende des Ombudsrats sie anordnet.
- (3) Vorläufige Maßnahmen oder Entscheidungen in Eilfällen trifft der Ombudsrat stets ohne mündliche Verhandlung. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ombudsrats einstweilige Anordnungen gegenüber den Beteiligten erlassen.

- (4) Sämtliche Verfahren sind unverzüglich zu behandeln. Sofern keine mündliche Verhandlung beantragt oder angeordnet wird, soll eine Entscheidung innerhalb von acht Wochen nach Einleitung des Verfahrens ergehen.

§ 7

Vertretung

- (1) Die Parteien können sich durch eine unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen.
- (2) Einen ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten kann der Ombudsrat zurückweisen und der Partei anheimstellen, selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt handelt.
- (3) Die durch eine Vertretung entstehenden Kosten gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu Lasten der vertretenen Partei. Dies gilt nicht bei Vereinsstrafverfahren.

§ 8

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung vorzubereiten, indem er die vorgebrachten Tatsachen auswertet. Er soll die Parteien auf die Beibringung weiterer Tatsachen und Beweise hinweisen, die zur Sachverhaltsaufklärung sachdienlich sind.
- (2) Der Vorsitzende kann eigenständig Akten der DVFA herbeiziehen sowie Zeugen und Sachverständige vernehmen.

§ 9

Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Ombudsrat.
- (2) Die Parteien sind hierzu unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist kann einvernehmlich verkürzt werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit zulassen.

§ 10

Mündliche Verhandlung

- (1) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung soll der Vorsitzende des Ombudsrats die Parteien in den Sach- und Streitstand einführen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gewähren.
- (2) Im Interesse einer gütlichen Beilegung des Streits soll der Ombudsrat versuchen, den Streit möglichst durch einen Vergleich zu beenden.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Wird ein Vergleich nach Absatz 2 geschlossen, so ist dieser in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11

Sitzungsordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlicher Verhandlung kann der Vorsitzende Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Diese können in Ermahnungen, Verweisen, Geldbußen oder im Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.
- (2) Ist eine Partei in der mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 12

Entscheidung

- (1) Der Ombudsrat hat am Ende der mündlichen Verhandlung seine Entscheidung zu verkünden.
- (2) Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Entscheidung ist zu begründen und innerhalb von einem Monat nach Verkündung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.
- (4) Ist eine sofortige Entscheidung nicht möglich, so ist die Entscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat nach der letzten mündlichen Verhandlung schriftlich mitzuteilen und per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 13

Befangenheit

- (1) An einem Verfahren darf als Mitglied des Ombudsrats nicht mitwirken,
 - wer selbst beteiligt ist,
 - wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 - wer sich selbst als befangen erklärt,
 - wer außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Ombudsrats in der Angelegenheit tätig gewesen ist,
 - wer nach einem Befangenheitsantrag als befangen erklärt wird.
- (2) Durch schriftlichen Antrag einer der Parteien kann die Befangenheit eines Mitglieds des Ombudsrats geltend gemacht werden. Über dessen Zulassung entscheidet der Ombudsrats in der Besetzung, die sich gemäß § 15 Abs. 2 der Satzung der DVFA beim Ausscheiden des entsprechenden Mitglieds ergeben würde.

§ 14

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Ombudsrats haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände absolute Verschwiegenheit zu wahren. Das gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 15

Vorschuss, Tragung und Verteilung der Kosten

- (1) Wird ein Verfahren vor dem Ombudsrat anhängig gemacht so ist vom Beschwerdeführer ein Kostenvorschuss in Höhe von mindestens 500 Euro für die zu erwartenden Verfahrenskosten und Auslagen an die Kasse der DVFA zu zahlen. Die genaue Höhe des Kostenvorschusses muss angemessen sein und liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Der Eingang des Kostenvorschusses ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens.
- (2) Die Gebühr für ein Verfahren vor dem Ombudsrat, mit Ausnahme der Überprüfung von verhängten disziplinarischen Maßnahmen, beträgt 200 Euro. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr im Rahmen der Kostenentscheidung verzichtet werden
- (3) Der Ombudsrats kann im Falle einer mündlichen Verhandlung seine weitere Tätigkeit von der Leistung kostendeckender Vorschüsse abhängig machen.
- (4) Die Kosten und Auslagen werden mit der Verkündung, mangels Verkündung mit der Zustellung der Entscheidung, zur Zahlung fällig.

- (5) Die unterlegene Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten können gegebenenfalls unter mehreren Beteiligten aufgeteilt werden. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung ist zu beachten.
- (6) Wird eine vom geschäftsführenden Vorstand der DVFA verhängte Vereinsstrafe bei der Überprüfung durch den Ombudsrat bestätigt, so hat das betroffene Mitglied die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wird die Vereinsstrafe durch den Ombudsrat aufgehoben, so trägt die DVFA die Kosten. Liegt die durch den Ombudsrat festgesetzte Vereinsstrafe der Höhe oder der Schwere nach unter der ursprünglichen Maßnahme des geschäftsführenden Vorstands, so können die entstandenen Kosten den Beteiligten anteilig auferlegt werden. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung ist zu beachten.

§ 16

Kosten für Zeugen und Sachverständige

Geladene Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrten und Auslagen. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht.

§ 17

Ergänzungsbestimmungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze und allgemeine Verfahrensregeln sind zu beachten.

§ 18

Inkrafttreten

Die Ombudsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2024 beschlossen und tritt am Tage nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.